

1. Änderungssatzung **zur Satzung über die Erhebung von Fährgeldern für die Weserfähre Großenwieden**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.03.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Fährgeldern für die Weserfähre Großenwieden vom 19.03.2012 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Fährgeldermäßigungen wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a **Fährgeldermäßigungen in besonderen Fällen**

In besonderen Fällen, die eine deutlich erhöhte Inanspruchnahme der Weserfähre Großenwieden nach sich ziehen, insbesondere im Falle einer Sperrung der Weserbrücke Fuhlen, gelten ergänzend zu § 3 folgende Ermäßigungen:

14-Tages-Karte

a)	Fahrräder, Mofas, Mopeds, Krafträder (einschl. FahrerIn/Fahrer, Sozia/Sozios)	15,00 €
b)	Pkw aller Klassen (einschl. Insassen)	25,00 €

Für jede weitere angefangene Woche zusätzlich

a)	Fahrräder, Mofas, Mopeds, Krafträder (einschl. FahrerIn/Fahrer, Sozia/Sozios)	3,00 €
b)	Pkw aller Klassen (einschl. Insassen)	5,00 €

Die Feststellung eines besonderen Falles im Sinne des Satzes 1 trifft der Landrat.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hameln, den 09.03.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat